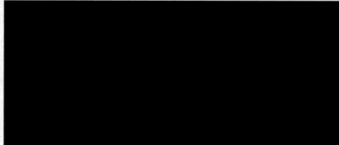


AW: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Besatzungskosten [#6327]



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON



REFERAT/PROJEK

TE

FAX +49 (0) 30 18 682-25 06

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. Juni 2014


BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
„Besatzungskosten“**

BEZUG Ihre E-Mail vom 21. Mai 2014

GZ **V B 5 - O 1319/14/10115**

DOK **2014/0502920**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. Mai 2014, auf die ich Ihnen wie folgt antworten möchte:

Sie bitten hinsichtlich Ihres IFG-Antrags vom 28. April 2014, der mit Schreiben vom 21. Mai 2014, GZ. V B 5 - O 1319/14/10093, Dok. 2014/0456403 beantwortet wurde, um eine unterschriebene und gesiegelte Version per Post. Nach dem IFG und dem allgemeinen Verwaltungsrecht (vgl. § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG) besteht darauf kein Anspruch. Mein Schreiben vom 21. Mai 2014 ist intern mit den zuständigen Facheinheiten inhaltlich abgestimmt worden und lässt den Verantwortlichen erkennen. Es entspricht der Regelung in § 7 Absatz 3 IFG; wonach Auskünfte mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden können. Insbesondere haben Sie eine Antwort per E-Mail gewünscht, eine Postanschrift hatten Sie nicht mitgeteilt. Nach § 37 Absatz 2 Satz 3 VwVfG ist ein elektronischer Verwaltungsakt nur bei berechtigtem Interesse schriftlich zu bestätigen. Unter Berücksichtigung Ihrer Antragstellung und meines heutigen Schreibens ist ein weitergehendes Interesse an einer Bestätigung nicht ersichtlich. Sie müssen daher das Schreiben vom 21. Mai 2014 nach Inhalt, Form, Rechtsfolgen und auch nach der Art der Bekanntgabe gegen sich

AW: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Besatzungskosten [#6327]

Seite 2 gelten lassen, es besteht kein Anspruch und auch keine Notwendigkeit für die Zusendung einer weiteren Ausfertigung des betreffenden Schreibens per Post.

Des Weiteren betrachte ich die in Ihrer E-Mail vom 21. Mai 2014 aufgeworfenen Fragen als neuen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Diesen habe ich folgendermaßen ausgelegt:

1. Sie bitten um die Definition der Begriffe „Bund“ im Sinne des Artikels 120 und „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ des Artikels 133 Grundgesetz. Darüber hinaus möchten Sie erläutern haben, in welcher Beziehung diese zum Deutschen Reich in den Grenzen bis 29. Juli 1914 stehen.
4. Sie möchten wissen, warum Artikel 120 Grundgesetz noch besteht.
5. Sie bitten um Informationen zu Kosten für die Stationierung von Nato-Truppen bzw. zu Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt oder Abzug ausländischer Streitkräfte.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich hinsichtlich Ihrer Fragen 1 und 2 ab, zu Frage 3 erhalten Sie nachstehend aufgeführte Informationen.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

I.

1.

Sie haben nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) keinen Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1 und 2. Sie wünschen eine Erläuterung von Begriffen des Grundgesetzes und daraus folgender Rechtsverhältnisse sowie die Erörterung historischer oder politischer Zusammenhänge. Dies ist nicht mehr auf Zugang zu vorhandenen Aufzeichnungen bei einer Behörde (§ 2 Nr. 1 IFG) gerichtet.

Ich rege an, dass Sie sich über die in öffentlichen Bibliotheken verfügbaren Informationen in eigener Recherche und ggf. in wissenschaftlich geprägten Kreisen (z. B. Universitäten, Fachhochschulen) zur Sache informieren.

Zu Ihrer Frage 3 kann ich Ihnen folgende Auskunft erteilen:

Nach den völkerrechtlichen Verträgen, die im Einzelnen die Aufenthaltsbedingungen sowie die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien regeln (NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen), tragen die ausländischen Streitkräfte die Kosten für die Stationierung ihrer Truppen in Deutschland grundsätzlich selbst. Hierzu gehören nicht nur Sold und Bezüge für die Soldaten und das zivile Gefolge, sondern grundsätzlich auch die Kosten für deren Unterbringung und Versorgung, für erforderliche Baumaßnahmen sowie Löhne und Gehälter der zivilen Arbeitskräfte.

Der Bund trägt - wie andere Länder auch, in denen fremde Streitkräfte stationiert sind - lediglich bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Hierzu zählen hauptsächlich:

- Ausgaben für Unterstützungsleistungen an ehemalige zivile Arbeitskräfte der Entsendestreitkräfte, die sich infolge des Truppenabbaues beruflich umorientieren müssen,
- bestimmte Aufwendungen (z. B. Grundsteuer u. a. Abgaben) für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der von den Streitkräften im Bundesgebiet genutzten Liegenschaften sowie
- die Erstattung von Restwerten (Vermögenswerten), die die Streitkräfte auf den von ihnen freigegebenen Liegenschaften mit eigenen Mitteln (Heimatmittel) geschaffen haben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Truppen die überlassenen Liegenschaften (Flugplätze, Truppenübungsplätze, Kasernen, Depots u. a.) nach Maßgabe der völkerrechtlichen Verträge unentgeltlich nutzen.

Kosten für Renovierungen und Neubauten tragen die Gaststreitkräfte selbst.

Im Jahre 2013 betrug die Kosten für die betreffenden Verteidigungslasten (die jährlich im Bundeshaushalt als Bestandteil des Einzelplans 08 veranschlagt werden) insgesamt ca. 39,5 Mio. € (2012: ca. 46,9 Mio. €); davon entfielen auf die amerikanischen Streitkräfte rd. 27,2 Mio. € (2012: rd. 32,0 Mio. €).

Dabei handelt es sich nicht um „Besatzungskosten“ im Sinne des Artikels 120 des Grundgesetzes. Ich verweise insofern auf mein Schreiben vom 21. Mai 2014, GZ. V B 5 – O 1319/14/10093, Dok. 2014/0456403.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

